

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

POP-UP-RADWEGE IN BERLIN BLEIBEN VORLÄUFIG ZULÄSSIG

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.10.2020, 1 S 116/20

Das Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg (OVG) hat in einem Eilverfahren entschieden, dass bestimmte temporär eingerichtete Radfahrstreifen („Pop-Up-Radwege“) im Berliner Stadtgebiet vorläufig verbleiben dürfen. Der Antragsteller – ein Automobilist – hatte beim Verwaltungsgericht Berlin (VG) Klage gegen die straßenverkehrsrechtliche Anordnung zur Einrichtung der Radfahrstreifen erhoben. Auf den ebenfalls eingereichten Eilantrag ordnete das VG die aufschiebende Wirkung der Klage an und verpflichtete das Land Berlin, die für die Radfahrstreifen angebrachten Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen wieder zu entfernen. Dagegen legte das Land Beschwerde beim OVG ein, woraufhin dieses anordnete, dass der Beschluss des VG bis zur Entscheidung über die Beschwerde nicht vollzogen werden dürfe, womit die Radfahrstreifen zunächst unangestastet bleiben können. Grundlage der Entscheidung des OVG war eine Abwägung der Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten der Beschwerde. Es meinte, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts für den überwiegenden Teil der betroffenen Straßenabschnitte keinen Bestand haben werde. Das Land habe die erforderlichen Tatsachengrundlagen für die Anordnung der Radfahrstreifen durch geeignete Beweismittel belegt. Die Straßenverkehrsbehörden dürfen die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken nur aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken und Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dies sah das OVG als erwiesen an. Das Land habe sich zur Beurteilung der jeweiligen Gefahrenlage für Radfahrer zulässigerweise auf die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen aus dem Jahr 2010 gestützt, konkrete Betrachtungen zur jeweiligen Verkehrsbelastung angestellt und zusätzlich auf Unfallstatistiken für die Abschnitte zurückgegriffen. Abgewogen damit seien mögliche geringfügige Verlängerungen von Fahrzeiten mit dem Auto jedenfalls für die Dauer des Eilverfahrens hinzunehmen.

Bedeutung für die Praxis

Das OVG hat hier zwar „nur“ eine Zwischenentscheidung in einem Eilverfahren getroffen, aber deutlich erkennen lassen, dass es die Einrichtung (temporärer) Radfahrstreifen bei sorgfältiger Begründung anhand von Verkehrs- und Unfallzahlen straßenverkehrsrechtlich für zulässig hält. Geringfügige Verzögerungen für den motorisierten Verkehr hält es in diesem Zusammenhang nicht für ausschlaggebend. Die Entscheidung gibt damit wichtige Hinweise zum Vorgehen auch für andere Gemeinden, die als Straßenverkehrsbehörde Radfahrstreifen an stark belasteten Straßen anordnen wollen.